

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

25. Jahrgang

Magdeburg, den 30. November 2015

Nummer 44

### INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
<p><b>A. Staatskanzlei</b></p> <p><b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b></p> <p><b>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</b></p> <p><b>D. Ministerium der Finanzen</b></p> <p><b>E. Ministerium für Arbeit und Soziales</b></p> <p><b>F. Kultusministerium</b></p> <p>RdErl. 11. 11. 2015, Förderrichtlinie Erwachsenenbildung; Änderung ..... 722 (zu: 2232)</p> <p><b>G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft</b></p> <p>Gem. RdErl. 16. 11. 2015, Richtlinien über die Ge-</p>	<p>währung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur als flankierende Maßnahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Elektromobilität in Sachsen-Anhalt ..... 722 (neu: 707)</p> <p>RdErl. 30. 10. 2015, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Modernisierung und zur Erweiterung der touristischen Angebotsvielfalt ..... 727 (neu: 707)</p> <p><b>H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</b></p> <p><b>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</b></p> <p>Gem. RdErl. 20. 11. 2015, Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster ..... 731 (neu: 2191)</p> <p>RdErl. 9. 11. 2015, Straßenplanung und Straßenentwurf; Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2015 ..... 733 (neu: 9118)</p>

I.

## F. Kultusministerium

2232

### **Förderrichtlinie Erwachsenenbildung; Änderung**

**RdErl. des MK vom 11. 11. 2015 – 43-53100**

**Bezug:**

RdErl. des MK vom 19. 5. 2015 (MBI. LSA S. 259)

1. In Nummer 8 des Bezugs-RdErl. wird das Datum „31. 12. 2015“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt am 31. 12. 2015 in Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt

## G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

707

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschaffung von Elektrofahr- zeugen und Ladeinfrastruktur als flankierende Maßnahmen von Forschungs- und Entwicklungs- vorhaben auf dem Gebiet der Elektromobilität in Sachsen-Anhalt**

**Gem. RdErl. des MW und des MLV vom 16. 11. 2015 –  
22-04011/12 2070**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

a) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),

b) der Angaben zu den technischen Spezifikationen für Ladeinfrastruktur gemäß der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (ABl. L 307 vom 28. 10. 2014, S. 1),

c) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO; RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Maßnahmen zur Einführung der Elektromobilität in Sachsen-Anhalt.

1.2 Elektromobilität ist als Zukunftstechnologie für das Land Sachsen-Anhalt aus industrie-, verkehrs- und umwelt-politischer Sicht von strategischer Bedeutung. Zentrales Anliegen ist es, in Umsetzung der Ziele der Europäischen Union (EU), der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Sachsen-Anhalt den CO<sub>2</sub>-Ausstoß des Verkehrs zu vermindern und einen Beitrag für die Sicherung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Mobilität zu leisten. Eine Sicherung der Mobilität erfordert nicht nur effizientere Fahrzeuge, sondern auch die Kopplung der Elektromobilität an erneuerbare Energien und deren Netzintegration.

Ziel der Förderung ist es, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie öffentliche Unternehmen zu unterstützen, die sich mit eigenen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und der dazugehörigen Ladeinfrastruktur an der Entwicklung nachhaltiger innovativer Mobilitätsmodelle und technischen Lösungen in Sachsen-Anhalt beteiligen. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, dass in diese Mobilitätsmodelle bedarfsgerecht der öffentliche Personennahverkehr einbezogen wird.

Auf Grund der noch technisch bedingten Einschränkungen bezüglich der Reichweite elektrisch angetriebener Fahrzeuge und der noch deutlich höheren Anschaffungskosten für diese Fahrzeuge im Vergleich zu konventionell angetriebenen Fahrzeugen sollen die Zuwendungen die technologisch bedingten Mehrausgaben weitestgehend ausgleichen. Unternehmen sollen zu zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen ermutigt werden, bei denen im Rahmen einer Erprobung oder Testphase die Ladeinfrastruktur und der Betrieb von E-Fahrzeugen die Voraussetzung für eine erfolgreiche Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Projektumsetzung bilden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden:

a) technologisch bedingte Mehrausgaben für die Beschaffung von elektrisch angetriebenen Fahrzeugen (Kauf, Leasing, Miete), insbesondere Pkw und Kleintransporter mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 3,5 Tonnen (EG-Fahrzeugklassen L, – außer L1e –,

M1 und N1 gemäß Anlage XXIX Abschn. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung); Ausnahmen kann das für Innovations- und Technologiepolitik zuständige Ministerium zulassen,

- b) Ausgaben für Planung, Anschaffung und Installation von Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene Fahrzeuge sowie innovative Energiespeicher für erneuerbare Energien, intelligente Verbrauchserfassungs- und Abrechnungssysteme einschließlich Schnittstellen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT),
- c) Investitionen für elektrische Pufferspeicher, soweit diese in anerkannten Elektromobilitätsprojekten zur Stabilisierung der Netzspannung erforderlich sind und ausschließlich mit erneuerbaren Energien gespeist werden, und
- d) spezifische technische Ausrüstungen, soweit diese zusätzlich in die Fahrzeuge nach Buchstabe a eingebaut werden und zur Erfüllung des Zweckes notwendig sind.

2.2 Der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des Straßengüterverkehrs ist nicht förderfähig.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen, sonstige juristische Personen und rechtlich selbständige gemeinnützige externe Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt, die nicht Teil einer Hochschule sind. Ausgenommen von der Förderung nach Nummer 2.1 sind Unternehmen des gewerblichen Güterverkehrs.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind förderfähig, wenn sie im Zusammenhang mit vom Bund, von der EU und sonstigen öffentlichen Fördermittelgebern unterstützten, in Sachsen-Anhalt durchgeführten und von dem für Innovations- und Technologiepolitik sowie von dem für Verkehrspolitik, -planung und -forschung zuständigen Ministerium einvernehmlich anerkannten Elektromobilitätsprojekten stehen werden.

Förderwürdig in diesem Sinne sind ausschließlich ergänzende Ausgaben oder Maßnahmen innerhalb dieser Elektromobilitätsprojekte, für die nicht bereits eine Förderung der EU, des Bundes oder eines anderen öffentlichen Fördermittelgebers bewilligt wurde. Der Einsatz der nach Nummer 2.1 geförderten Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur hat innerhalb mindestens eines förderwürdigen Vorhabens zu erfolgen und soll die Teilnahme an einem integrierten Feldtest mit in der Regel mehreren Fahrzeugen beinhalten.

Eine Zuwendung zur Ladeinfrastruktur nach Nummer 2.1 kann überdies nur gewährt werden, wenn die Ladeinfrastruktur bereits jetzt den Anforderungen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/94/EU entspricht. Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang 2 der Richtlinie 2014/94/EU regelt

Mindestanforderungen an die Ladeinfrastruktur; diese technischen Spezifikationen sind durch das Vorhaben zu erfüllen.

4.2 Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen worden ist.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Gewährung der Zuwendungen nach Nummer 2.1 Buchst. a erfolgen als Festbetragsfinanzierung und nach Nummer 2.1 Buchst. b bis d als Anteilfinanzierung.

5.2 Im Zuwendungsbescheid wird eine Projektlaufzeit von drei Jahren festgelegt, in der die geförderten Gegenstände zweckgebunden zu nutzen sind.

5.3 Die Mehrausgaben bei der Fahrzeugbeschaffung können Anschaffungsausgaben (einmalig) oder Anschaffungsausgaben in Kombination mit Miet- und Leasingausgaben für die Batterien (zeitanteilig) umfassen.

5.4 Für die in Nummer 2.1 Buchst. a genannten elektrisch angetriebenen Fahrzeuge werden pauschale Zuschüsse für die Mehrausgaben gewährt (Festbetrag), die nach Fahrzeugklassen, Batteriekapazität und Art der Beschaffung (Kauf, Leasing oder Miete) abgestuft sind. Die jeweils aktuellen Zuschusspauschalen, die für das laufende Kalenderjahr gelten, sind auf der Internetseite der Bewilligungsstelle [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de) veröffentlicht.

5.5 Für die in Nummer 2.1 Buchst. b genannten Ausgaben des Aufbaus einer geeigneten Ladeinfrastruktur, für Anschaffungs-, Bau- und Installationskosten (einschließlich erforderlicher Planungsleistungen), kann ein Zuschuss von bis zu 80 v. H. gewährt werden. Die maximale Förderhöhe ist auf 15 000 Euro begrenzt. Im Fall der sogenannten DC- oder Schnellladung einer Stromtankstelle gemäß den einschlägigen Standards beträgt die maximale Förderhöhe 30 000 Euro. Das für Verkehrspolitik, -planung und -forschung zuständige Ministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen davon zulassen.

Für Ausgaben in innovative Energiespeicher für erneuerbare Energien, intelligente Verbrauchserfassungs- und Abrechnungssysteme einschließlich IKT-bezogener Schnittstellen kann ein Zuschuss von bis zu 80 v. H. gewährt werden.

5.6 Für elektrische Pufferspeicher nach Nummer 2.1 Buchst. c kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einschließlich der Ausgaben für den Netzanschluss, jedoch nicht mehr als 500 Euro je Kilowattstunde, gewährt werden.

5.7 Für die in Nummer 2.1 Buchst. d genannten Ausgaben kann ein Zuschuss von bis zu 80 v. H. gewährt werden.

5.8 Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen je Maßnahme mindestens 5 000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Innerhalb der bewilligten Projektlaufzeit hat der Besitzer (Nutzer) des elektrisch angetriebenen Fahrzeuges an einem in Sachsen-Anhalt durchgeführten FuE-Projekt teilzunehmen. Die Teilnahme ist mit dem jeweiligen Koordinator des FuE-Projektes schriftlich zu vereinbaren. Die Umsetzung des FuE-Projektes ist in einem Sachbericht zum Verwendungsnachweis darzulegen. Das Gleiche gilt sowohl für die geförderte Ladeinfrastruktur als auch für separate Energiespeicher und sonstige Ausrüstungsgegenstände.

6.2 Die Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien sind De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Es gelten die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gemäß der **Anlage**. Sofern diese ergänzenden Regelungen eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen im Hauptteil dieser Richtlinien.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle sechs Monate nach der Bewilligung jeweils zum Monatsende der Bewilligungsstelle die während der Projektdurchführung anfallenden und für den Projekterfolg auswertbaren Daten zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet sowohl technische Daten zu den geförderten Fahrzeugen und zur Ladeinfrastruktur als auch Verbrauchsdaten einschließlich der dazugehörigen Ausgaben. Soweit schriftlich vereinbart, können diese Angaben auch vom Koordinator des begleiteten FuE-Projektes zur Verfügung gestellt werden.

Indikatoren sind:

- a) Anzahl der Fahrzeuge und Nutzer,
- b) gefahrene Kilometer,
- c) durchschnittliche Dauer der Ladevorgänge,
- d) Art der genutzten elektrischen Energie (allgemeiner Strommix oder erneuerbar erzeugt) und
- e) Stromkosten je 100 gefahrene Kilometer.

Darüber hinaus können im Zuwendungsbescheid weitere projektbezogene Indikatoren festgelegt werden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, gekaufte Ladeinfrastruktur, Pufferspeicher und Elektrofahrzeuge mindestens zwei Jahre nach Ende der Projektlaufzeit weiter zu betreiben (Zweckbindungsfrist). Die Bewilligungsstelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen davon zulassen.

6.5 Übersteigen die pauschalen Zuschläge gemäß diesen Richtlinien die aktuellen Mehrausgaben zum Zeitpunkt des Erwerbs der E-Fahrzeuge unverhältnismäßig, behält sich der öffentliche Fördermittelgeber eine Anpassung der Fördersätze vor.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

### 7.1 Antragstellung

Zuständige Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach Nummer 2 sind auf von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Formularen an diese zu richten.

### 7.2 Bewilligung

Im Bewilligungsverfahren wird die Bewilligungsstelle bei der fachlichen Beurteilung der Förderanträge von dem für Innovations- und Technologiepolitik sowie dem für Verkehrspolitik, -planung und -forschung zuständigen Ministerium durch ein abgestimmtes Votum unterstützt.

Zuwendungen für ergänzende Projektausgaben oder Maßnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn diese noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Kauf- oder Leasingvertrag) anzusehen. Im Antragsformular muss der Antragsteller erklären, dass er die Maßnahme noch nicht begonnen hat.

Auf Antrag kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn gemäß Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO unter Beachtung von Abschnitt 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 7. 8. 2013, MBI. LSA S. 453) genehmigt werden.

Soweit das zu begleitende FuE-Projekt noch nicht von dem anderen öffentlichen Fördermittelgeber (z. B. EU, Bund) bewilligt wurde, ist dessen bestandskräftige Bewilligung, die durch den Projektkoordinator zu bestätigen ist, zwingende Voraussetzung für Auszahlungen nach Nummer 7.3.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht hat und ein Abrufantrag gestellt worden ist. Die Zuwendung kann grundsätzlich nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben abgerufen werden.

Mit dem Abrufantrag sind die entsprechenden Rechnungen, Belege und Bezahlnachweise sowie der Vertrag zur Teilnahme an einem FuE-Projekt einzureichen.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren, Fristen und Prüfungsrechte

Die im Rahmen des Auszahlverfahrens eingereichten und geprüften Belege gelten als Nachweis der Verwendung (zahlenmäßiger Nachweis). Zusätzlich ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats gegenüber der Bewilligungsstelle ein Sachbericht, einschließlich der in den Nummern 6.1 und 6.3 geforderten Nachweise und Angaben sowie Indikatoren, einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Originalbelege (z. B. Rechnungen) sowie die entsprechenden Zahlungsbelege sowie die De-minimis-Bescheinigung im Original mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Projektlaufzeit aufzu-

bewahren. Der Zuwendungsempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises – ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV-LHO) – auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

Die für Innovations- und Technologiepolitik und für Verkehrspolitik, -planung und -forschung zuständigen Ministerien sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der Bewilligungsstelle bleiben davon unberührt.

#### 7.5 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

### 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gem. RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

#### Anlage

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in diesen Richtlinien benannten Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

#### 1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 31. 12. 2017.

#### 2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21. 1. 2000, S. 22) tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet, oder
  - bb) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Satz 1 Buchst. a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausübt, so gilt die De-minimis-Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der De-minimis-Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

#### 3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, nach der Verordnung (EG) Nr. 104/2000;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärer-

zeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
- aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
  - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
  - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

#### 4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wird der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten, darf die De-minimis-Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

#### 5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

#### 6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

#### 7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die fördernde Stelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtlichen Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Beihilfeshöchstbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfeshöchstbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die fördernde Stelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

## 8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.

707

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Modernisierung und zur Erweiterung der touristischen Angebotsvielfalt**

**RdErl. des MW vom 30. 10. 2015 – 34-32330**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit den allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320), sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 289), sowie den hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,

c) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),

d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBI. LSA S. 73), und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 3. 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. 6. 2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19. 11. 2012 (GVBl. LSA S. 536, 541),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, dem Operationellen Programm EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE und den ESF Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Modernisierung und Diversifizierung des touristischen Angebotes.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Modernisierung und Ausweitung der touristischen Angebotsvielfalt der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)<sup>1</sup> in den Reiseregionen des Landes Sachsen-Anhalt voranzutreiben.

Die Förderprojekte und Maßnahmen müssen im Einklang mit den Zielsetzungen des Masterplans Tourismus Sachsen-Anhalt 2020 und den daraus abgeleiteten Schwerpunkten für das Tourismusmarketing des Landes stehen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Projekte, die Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung und Modernisierung des touristischen Angebotes an Produkten und Leistungen von KMU umfassen, sofern diese geeignet sind, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU in der Tourismuswirtschaft zu erhöhen und neue Impulse für das Wachstum der Tourismuswirtschaft in den Reiseregionen und für die Anpassung der Unternehmen an veränderte Rahmenbedingungen zu geben.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65)



## 2.2 Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören

- a) Maßnahmen zur Verknüpfung unterschiedlicher Dienstleistungen im Tourismus (Angebotskooperationen),
- b) Maßnahmen zur Schaffung neuer und kreativer Angebotsbausteine oder Pauschalen,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der internationalen Vermarktbarkeit und Buchbarkeit des Angebotes (Marktsondierung, Übersetzungen, Berücksichtigung kultureller Aspekte, Vermittlung an KMU),
- d) Maßnahmen zur Herstellung barrierefreier Angebote und Angebotsbausteine,
- e) Maßnahmen zur Erschließung neuer Zielgruppen und zur Steigerung der überregionalen und internationalen Gästezahlen,
- f) Maßnahmen zur Dokumentation und zur Kommunikation der Ergebnisse (Druckwerke, Werbematerial, Onlineauftritte und Onlinekampagnen, Messebesuche).

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Projekte und Maßnahmen sind Organisationen des Tourismus in Sachsen-Anhalt, die regionale oder fachliche Interessen der touristischen Leistungsanbieter in einer Reiseregion des Landes Sachsen-Anhalt bündeln. Hierzu zählen die touristischen Regional- und Fachverbände und die Stadtmarketinggesellschaften.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Sachsen-Anhalt haben und das Vorhaben auch in Sachsen-Anhalt durchführen. Aufgrund der länderübergreifenden Zuständigkeit für die touristische Reiseregion Harz bildet der Harzer Tourismusverband e. V. mit Sitz in Goslar eine Ausnahme, jedoch müssen auch die auf der Grundlage dieser Richtlinien vom Harzer Tourismusverband e. V. durchgeführten Projekte direkt und unmittelbar dem Land Sachsen-Anhalt zugutekommen.

4.2 Eine Zuwendung kann nur solchen Antragstellern gewährt werden, die nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“<sup>2</sup> anzusehen sind.

4.3 Die Maßnahmen der Verbände und Initiativen müssen mittelbar KMU in Sachsen-Anhalt zugutekommen.

4.4 Der Zuwendungsempfänger muss sich an der Finanzierung der Maßnahmen durch den Einsatz von Eigen- oder Fremdmitteln beteiligen. Die Höhe der eingesetzten Eigen- oder Fremdmittel muss mindestens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der beantragten Maßnahme betragen.

4.5 Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Hierbei sind

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31. 7. 2014, S. 1)

zusätzlich und vorrangig die in der **Anlage** aufgeführten (De-minimis-spezifischen) Festlegungen einzuhalten.

4.6 Es werden nur Projekte in Gebieten unterstützt, die ein touristisches Konzept besitzen und in denen der Tourismus einen bedeutsamen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Gebiete leistet.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

#### 5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Gefördert werden Personalausgaben, Sachausgaben für Kommunikation und Dienstleistungen Dritter für

- a) Analysen, Studien und Befragungen,
- b) Onlinekampagnen und Internetwerbung,
- c) Expertenhonoreare zum Beispiel für Übersetzer,
- d) Aufwendungen zur Beteiligung am länderübergreifenden Verbundmarketing,
- e) Aufwendungen zur Durchführung und Beteiligung an regionalen touristischen Aktionen,
- f) Aufwendungen zur Durchführung von Workshops und Informationsveranstaltungen,
- g) Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Aufwendungen für Image- und Angebotsbroschüren, sowie
- i) Aufwendungen für Messebeteiligungen (Standmiete und -betrieb, messebezogene Übernachtungskosten).

Zuwendungsfähige Ausgaben nach Absatz 1 sind nur die Ausgaben, die beim Zuwendungsempfänger erst durch das Projekt ausgelöst werden und die dem Zuwendungsempfänger ohne das Projekt nicht entstehen würden. Die (anteiligen) Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig werden muss, bleiben in der Regel bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ebenso unberücksichtigt wie (anteilige) sonstige Ausgaben, die dem Zuwendungsempfänger auch ohne die Durchführung des Projektes entstehen würden. Die projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sind durch Führung von Arbeitszeitnachweisen oder Einzelnachweisen der Sachausgaben zu belegen. Ausgaben für Pflichtaufgaben des Zuwendungsempfängers oder die im normalen Geschäftsablauf begründet sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Im Einzelfall entstehende anteilige Ausgaben für Stammpersonal des Zuwendungsempfängers, das im Zusammenhang mit dem Projekt tätig wird, sind maximal bis zu einem Drittel der förderfähigen Gesamtausgaben anrechenbar. Bei Übernahme von landesweiten Koordinierungsaufgaben sind die anteiligen projektbezogenen Personalausgaben für Stammpersonal auf 50 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben begrenzt.



5.2.2 Nicht gefördert werden investive Maßnahmen, Mieten, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen für Projektteilnehmer sowie Aufwendungen zur Erstellung von Werbemitteln im Sinne von verkaufsfördernden Maßnahmen.

5.2.3 Bei Antragstellern, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 2. 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2417), in der jeweils geltenden Fassung berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben förderfähig.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt unter Abwägung der landes- und tourismuspolitischen Interessen an den Einzelmaßnahmen bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 5.4 Ober- und Untergrenze der Förderung

5.4.1 Der Betrag der förderfähigen Ausgaben soll 20 000 Euro nicht unterschreiten.

5.4.2 Die Zuwendung ist auf 100 000 Euro pro Projekt begrenzt. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich

- a) bei Kooperationsprojekten mehrerer Verbände oder Gesellschaften,
- b) bei länderübergreifenden Projekten oder
- c) bei Projekten, deren Laufzeit mindestens 18 Monate beträgt.

5.4.3 Die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsstelle.

### 5.5 Dauer der Förderung

Ein Förderprojekt kann im Rahmen dieser Richtlinien eine Laufzeit von bis zu 24 Monaten haben.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

6.2 Bei allen Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers (beispielsweise Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, sonstigen Informationsveranstaltungen und anderen Kommunikationsmaßnahmen) ist auf die Finanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie durch das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Ein Förderantrag ist unter Verwendung der Formulare der Antrags- und Bewilligungsstelle und unter Beachtung des Leitfadens zur Projektbeantragung des Ministeriums einzureichen.

7.4 Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle nach positiver Prüfung der Förderwürdigkeit die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. Ein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche spätere Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

7.5 Die Auszahlung der Zuwendung für die im Abrechnungszeitraum (zwei Monate) getätigten Ausgaben erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf der Grundlage geprüfter Rechnungs- und Zahlungsbelege (Originale).

7.6 Nach Abschluss des Fördervorhabens hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis gemäß den Festlegungen im Zuwendungsbescheid vorzulegen. Die Projektergebnisse sind angemessen zu dokumentieren. Die Erfolgskontrolle wird anhand der Dokumentation im Verwendungsnachweis durchgeführt.

### 7.7 Prüfungsrecht

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, die Prüfbehörde EFRE oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sowie das Ministerium sind berechtigt, die zweck- und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen. Die Prüfungsrechte nationaler Rechnungshöfe und der Bewilligungsstelle bleiben davon unberührt.

## 8. Anpassungsklausel

Soweit die in Nummern 1.2 und 4.2 angegebenen rechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union während der Laufzeit des Programms geändert werden, findet eine unmittelbare Anwendung auf diese Richtlinien statt.

## 9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. 6. 2021 außer Kraft.

**Anlage**

(zu Nummer 4.5)

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

**1. Förderzeitraum**

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an bis längstens zum 30. 6. 2021.

**2. Förderausschlüsse**

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 12. 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28. 12. 2013, S. 86), tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet,
  - bb) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- d) Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen;
- e) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Wenn ein Unternehmen sowohl in den in Absatz 1 Buchst. a, b oder c genannten Bereichen als auch in einem oder mehreren Bereichen tätig ist oder andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausübt, so gilt die De-minimis-Verordnung für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellt, dass die im Einklang mit der De-minimis-Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den vom Geltungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

**3. Begriffsbestimmungen**

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013;
- b) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- c) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.
- d) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
  - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
  - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
  - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
  - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

**4. Förderhöchstbetrag**

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht überschreiten. Diese Höchstbeträge gelten für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird. Der Zeitraum bestimmt sich nach den Steuerjahren, das heißt den Kalenderjahren.

Wird der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung neuer De-minimis-Beihilfen überschritten, darf die De-minimis-Verordnung für keine der neuen Beihilfen in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

#### 5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

#### 6. Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage der Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

#### 7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die Bewilligungsstelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt diese Stelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europä-

ischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Beihilfemaximalbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximalbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die Bewilligungsstelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllt sind.

#### 8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der De-minimis-Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegulungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das für Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von zwanzig Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wurde.

## **I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

2191

### **Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster**

**Gem. RdErl. des MLV und des MJ vom 20. 11. 2015 –  
42.11-23001**

**Bezug:**

Gem. RdErl. des MI und MJ vom 30. 10. 2003 (MBI. LSA S. 853), geändert durch Gem. RdErl. vom 17. 11. 2008 (MBI. LSA S. 754)

## 1. Allgemeines

1.1 Dieser Gem. RdErl. regelt die Zusammenarbeit zwischen den Grundbuchämtern und dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).

1.2 Die in den Grundbüchern enthaltenen Angaben zur Bezeichnung der Grundstücke und ihrer Größe, die aus dem Liegenschaftskataster als dem amtlichen Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 5. 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 153 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), entnommen sind, sind mit dem Liegenschaftskataster in Übereinstimmung zu halten. Abweichungen der Angaben im Grundbuch gegenüber den Angaben im Liegenschaftskataster sind zwischen Grundbuchamt und LVermGeo zu klären.

1.3 Mitteilungen zur Eintragung des neuen Rechtszustandes in das Liegenschaftskataster und in das Grundbuch kraft sondergesetzlicher Bestimmungen bleiben von den Regelungen dieses Gem. RdErl. unberührt.

## 2. Mitteilungen des LVermGeo an das Grundbuchamt über Veränderungen im Liegenschaftskataster

2.1 Wenn durch eine Fortführung des Liegenschaftskatasters Angaben betroffen sind, die nach § 6 Abs. 3a und 5 der Grundbuchverordnung (GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. 1. 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 155 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), in das Grundbuch zu übernehmen sind, übersendet das LVermGeo dem Grundbuchamt eine Fortführungsmittelung. Sie kann folgende Angaben betreffen:

- a) Gemarkungsname,
- b) Flurnummer,
- c) Flurstücksnummer,
- d) Lagebezeichnung,
- e) tatsächliche Nutzung (Wirtschaftsart),
- f) Flurstücksfläche,
- g) Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze als streitige Grenze.

2.2 Ist das Liegenschaftskataster wegen der Kennzeichnung einer Flurstücksgrenze als streitige Grenze (§ 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – DVO VermKatG LSA – vom 24. 6. 1992, GVBl. LSA S. 569, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 3. 2002, GVBl. LSA S. 130) oder der Berichtigung eines Aufnahmefehlers (§ 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA) fortgeführt worden, so ist eine Fortführungsmittelung auf Papier abzugeben. Der Fortführungsmittelung ist ein Auszug aus der Liegenschaftskarte beizufügen.

## 3. Übernahme der Veränderungen durch das Grundbuchamt

3.1 Das Grundbuchamt hat die Bestandsangaben des Grundbuchs auf Grund der Fortführungsmittelung unverzüglich zu berichtigen, sofern sich aus den Nummern 2 und 3 nicht etwas anderes ergibt.

Die Bestandsangaben sind in der Weise zu berichtigen, dass die bisherige Angabe rot unterstrichen und die neue Angabe an geeigneter Stelle eingetragen wird. Die Verwendung von Stempeln ist zulässig. Wird durch diese Eintragungsart die Übersichtlichkeit gefährdet, ist das Grundstück mit den neuen Angaben unter einer neuen laufenden Nummer einzutragen; § 13 Abs. 1 GBV ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die in das Grundstück zu übernehmenden Veränderungen ist durch eine besondere, zu den Grundakten zu nehmende Verfügung zu treffen.

3.2 Die in das Grundbuch einzutragende Wirtschaftsart des Grundstücks (§ 6 Abs. 3a Satz 2 Nr. 4 GBV) richtet sich nach der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen tatsächlichen Nutzung. Einzutragen ist ausschließlich die Bezeichnung der jeweiligen tatsächlichen Nutzung ohne deren Verschlüsselung.

3.3 Ist die Berichtigung zugleich rechtlicher Art, so entscheidet der Rechtspfleger über die Aufnahme in das Bestandsverzeichnis.

3.4 Handelt es sich um die Berichtigung eines Aufnahmefehlers, so entscheidet der Rechtspfleger über die Berichtigung des Bestandsverzeichnisses. Hierbei ist zu prüfen, ob der Berichtigung des Bestandsverzeichnisses dessen öffentlicher Glaube, ein Eigentumserwerb durch Zuschlag oder ein ähnlicher Rechtsvorgang entgegensteht.

3.5 Liegt nach Auffassung des Rechtspflegers kein Aufnahmefehler, sondern eine nachträgliche Rechtsänderung vor und ist eine Einigung hierüber mit dem LVermGeo nicht zu erzielen, so hat der Rechtspfleger die Übernahme der Berichtigung abzulehnen und die Fortführungsmittelung an das LVermGeo zurückzusenden. Das LVermGeo macht hierauf die Fortführung des Liegenschaftskatasters rückgängig.

3.6 Unklarheiten hat das Grundbuchamt in Verbindung mit dem LVermGeo aufzuklären und, soweit erforderlich, die Beteiligten unter Hinweis auf ihr Interesse zur Mitwirkung zu veranlassen.

## 4. Mitteilungen des Grundbuchamtes an das LVermGeo

4.1 Das Grundbuchamt teilt dem LVermGeo Veränderungen im Grundbuch nach Abschnitt XVIII Nrn. 1 und 2 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) (AV des MJ vom 26. 5. 1998, MBI. LSA S. 1097, zuletzt geändert durch AV vom 27. 8. 2014, MBI. LSA S. 143) laufend mit.

4.2 Für die Angaben, die das Grundbuchamt dem zuständigen Finanzamt für steuerliche Zwecke mitteilt, ist in den Fällen nach Abschnitt XVIII Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 MiZi dem LVermGeo stets eine Durchschrift oder Ablichtung der Eintragung im Grundbuch mit den erforderlichen Angaben zuzusenden.

## 5. Übernahme der Veränderungen durch das LVermGeo

Das LVermGeo übernimmt die im Grundbuch vorgenommenen Veränderungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4 des Ver-

messungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 10. 2012 (GVBl. LSA S. 510), i. V. m. § 2 DVO Verm-KatG LSA.

## 6. Form der Veränderungsmitteilungen

6.1 Die Veränderungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster sind grundsätzlich durch automatisierten Datentransfer mitzuteilen. Sie werden als Fortführungsmitteilungen in Form von digitalen Datensätzen übertragen. Zum Abgleich der Mitteilungen des Grundbuchamtes erhält das LVerGeo Zugang zum automatisierten Abrufverfahren des elektronischen Grundbuchs.

6.2 Soweit der automatisierte Datentransfer zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster noch nicht eingeführt worden ist, erfolgen die Mitteilungen auf Papier. Das Grundbuchamt erhält vom LVerGeo eine Fortführungsmitteilung und eine Bestandsübersicht. Das Grundbuchamt verwendet für die Mitteilung die Eintragungsnachricht (in der Regel Ausdruck der Verfahren SOLUM oder SOLUM-STAR), die der vom LVerGeo auf Einzelanforderung bereitgestellten Bestandsübersicht beizufügen ist (Originalverfahren).

## 7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gem. RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

An  
die Grundbuchämter und  
das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

9118

**Straßenplanung und Straßenentwurf;  
Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrs-  
anlagen, Ausgabe 2015**

**RdErl. des MLV vom 9. 11. 2015 – 32-31105/31106**

### Bezug:

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2015 des BMVI vom 26. 8. 2015 (VkBli. S. 571)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2002 des BMVBW vom 28. 5. 2002 (VkBli. S. 516)
- RdErl. des MBV vom 30. 9. 2002 (MBI. LSA S. 1083)

## 1. Einführung für Bundesfern- und Landesstraßen

Die Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e. V. (FGSV) hat das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS), Ausgabe 2001 – unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis sowie der zwischenzeitlich abgeschlossenen Umstrukturierung des entwurfstechnischen Regelwerkes – grundlegend überarbeitet.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mit Bezugs-RdSchr. zu a das Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2015, bekannt gemacht. Das HBS, Ausgabe 2015, beschreibt Verfahren zur Ermittlung der Qualität des Verkehrsablaufs ausschließlich aus verkehrstechnischer Sicht. Das HBS, Ausgabe 2015, kann über den FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17 in 50999 Köln; [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de); bezogen werden. Weitergehende Informationen sind dem Bezugs-RdSchr. zu a zu entnehmen. Das Bezugs-RdSchr. zu b wurde aufgehoben.

Für die Verwaltung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes wird das HBS, Ausgabe 2015, hiermit eingeführt und ist bei allen neuen Planungen und Entwürfen für den Neubau sowie den Um- und Ausbau im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden.

## 2. Empfehlung zur Anwendung durch die anderen Baulastträger im Land Sachsen-Anhalt

Den anderen Straßenbaulastträgern im Land wird die entsprechende Anwendung des HBS, Ausgabe 2015, in ihrem Zuständigkeitsbereich empfohlen.

## 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. zu c außer Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt,  
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,  
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.  
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),  
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: [verlag@fb1.de](mailto:verlag@fb1.de).  
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

